

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Nordenham diese 64. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Nordenham, den
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK 5)
Maßstab: 1 : 5.000
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© 2021 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg

Planverfasser

Die 64. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26141 Oldenburg.
Oldenburg, den
(Unterschrift)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der VA der Stadt Nordenham hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 64. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist der Entwurf der 64. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung, die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und die Bekanntmachung im Zeitraum vom bis im Internet veröffentlicht und durch leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (hier: öffentliche Auslegung) zur Verfügung gestellt worden.

Nordenham, den
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Nordenham hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 64. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Nordenham, den
Bürgermeister

Ausfertigung

Die 64. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Nordenham wird hiermit ausgefertigt. Die Flächennutzungsplanänderung stimmt mit dem Willen des Rates der Stadt Nordenham zum Zeitpunkt der Beschlussfassung überein.

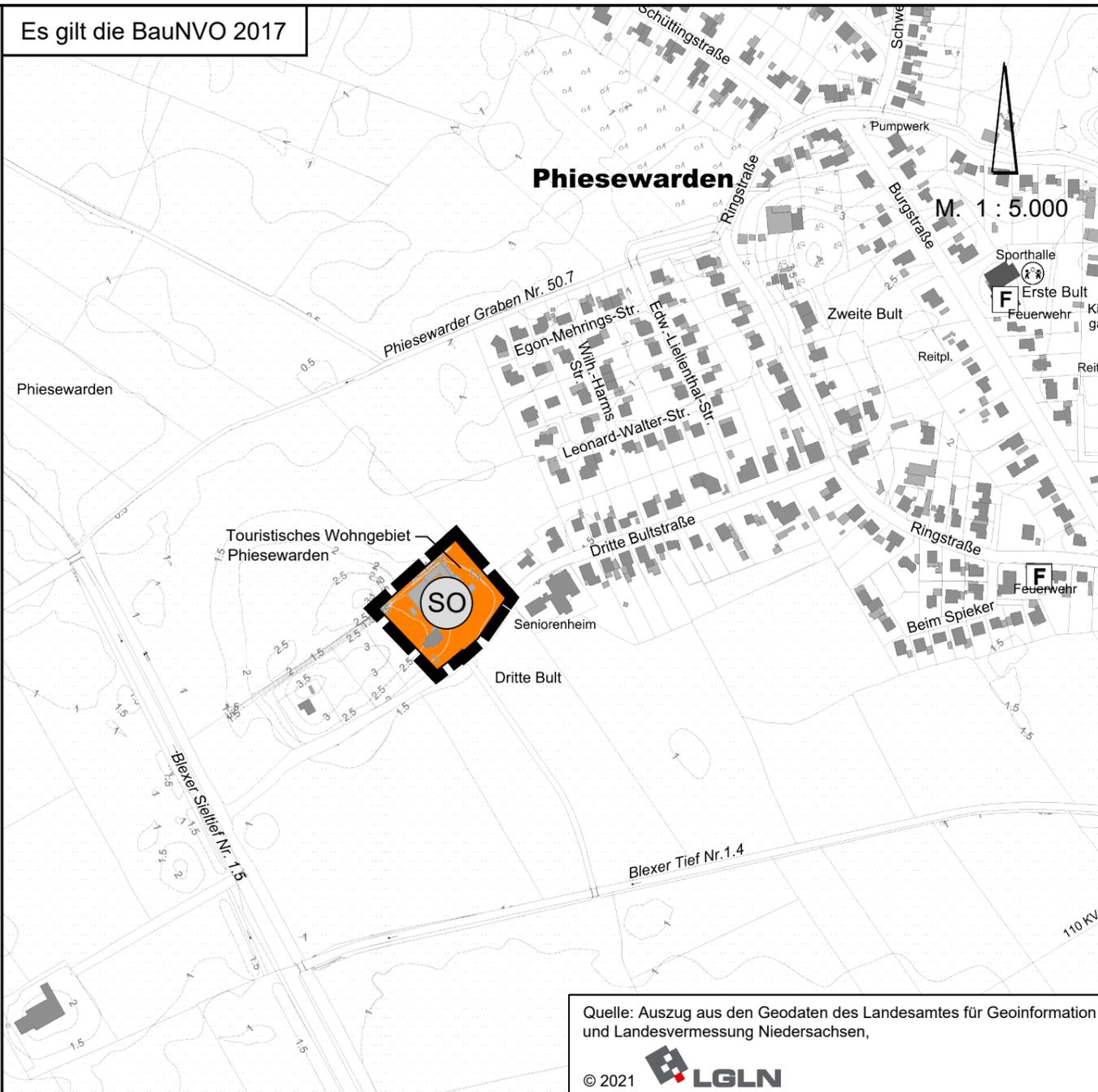
Nordenham, den
Bürgermeister

Genehmigung

Die 64. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage mit Maßgaben/ unter Auflagen/ mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Wesermarsch, den
Landkreis Wesermarsch
Der Landrat
Im Auftrage:

Es gilt die BauNVO 2017



Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© 2021 LGLN

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Stadt Nordenham ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben/ Auflagen/ Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.
Die 64. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben wegen der Maßgaben/ Auflagen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Nordenham, den
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 64. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im/ in bekannt gemacht worden.
Die 64. Flächennutzungsplanänderung ist damit am wirksam geworden.

Nordenham, den
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 64. Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 64. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Nordenham, den
Bürgermeister

Planzeichenerklärung



Sonstige Sondergebiete
Zweckbestimmung:
Touristisches Wohngebiet Phiesewarden



Geltungsbereich der FNP-Änderung

Hinweise

Ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch oder dem Nieders. Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg - Ofener Str. 15, 26121 Oldenburg unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbesondere der Absätze 2 und 4 wird deshalb ausdrücklich hingewiesen.

Altlasten

Sollten sich bei den weiteren Planungen, bei der Erschließung oder bei der Bebauung Hinweise auf weitere schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses unverzüglich der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch mitzuteilen.

gezeichnet:	M. Witting	M. Witting	M. Witting			
Projektleiter:	D. Janssen	D. Janssen	D. Janssen			
Projektbearbeiter:	A. Taudien	A. Taudien	A. Taudien			
Datum:	18.08.2021	10.11.2021	03.06.2024			

STADT NORDENHAM

64. Flächennutzungsplanänderung

Stand: Juni 2024

Vorentwurf

NWP Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
26121 Oldenburg
Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Postfach 5335
26043 Oldenburg
E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

